

RS Vwgh 1988/5/19 87/16/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1988

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ABGB §1053;

GrEStG 1987 §1 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Der Kauf ist nach österreichischem Recht ein grundsätzlich an keine Formvorschriften gebundener Konsensualvertrag, der - entsprechenden Abschlußwillen vorausgesetzt (Hinweis E 20.1.1983, 81/16/0094, VwSlg 5748 F/1983) - durch die Willensübereinstimmung der Parteien über Ware und Preis zustande kommt. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH genügt es für die Begründung des Anspruches auf Übereignung, daß zwischen den Vertragsparteien Willensübereinstimmung darüber erzielt wurde, einen bestimmten oder doch durch behördliche Entscheidung objektiv bestimmbaran Anteil an einer Liegenschaft, die wenigstens durch ihre Adresse bezeichnet wird, um einen betragsmäßig festgesetzten Kaufpreis zu erwerben (Hinweis E 30.5.1985, 84/16/0116).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987160167.X02

Im RIS seit

19.05.1988

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at